

## § 14c ArbPISchG

### Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz - ArbPISchG)

Bundesrecht

---

## Abschnitt 3 – Alters- und Hinterbliebenenversorgung

**Titel:** Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes  
bei Einberufung zum Wehrdienst  
(Arbeitsplatzschutzgesetz - ArbPISchG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** ArbPISchG

**Gliederungs-Nr.:** 53-2

**Normtyp:** Gesetz

### § 14c ArbPISchG – Verfahren

(1) <sup>1</sup>Ist seit der Beendigung des Wehrdienstes ein Jahr verstrichen, können Beiträge nicht mehr nach § 14a Absatz 2 Satz 2 angemeldet und können Anträge nach § 14b Absatz 1 und 2 nicht mehr gestellt werden.

<sup>2</sup>Über die Erstattungsanträge entscheidet das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

<sup>3</sup>Leistungen nach den §§ 14a und 14b werden an die Einrichtung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung ausgezahlt.

(2) <sup>1</sup>Der Wehrpflichtige hat die Unterlagen zur Begründung des Erstattungsantrags drei Jahre aufzubewahren.

<sup>2</sup>Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Entscheidung über den Erstattungsantrag.